

OMBUDSSTELLE ZUR SICHERUNG DER GUTEN WISSENSCHAFTLICHEN PRAXIS

§ 1. An der Universität Klagenfurt wird zur Beratung des Rektorats eine OMBUDSSTELLE ZUR SICHERUNG DER GUTEN WISSENSCHAFTLICHEN PRAXIS eingerichtet.

§ 2. Die OMBUDSSTELLE ZUR SICHERUNG DER GUTEN WISSENSCHAFTLICHEN PRAXIS setzt sich zur Aufgabe, die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit im Sinne der „Richtlinien der österreichischen Rektorenkonferenz zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis“ an der Universität Klagenfurt zu gewährleisten. Im Besonderen hat sie die Aufgabe wissenschaftliches Fehlverhalten festzustellen, wie z. B.

a) Falschangaben:

- das Erfinden von Daten;
- das Verfälschen von Daten, z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen, durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

b) Verletzung geistigen Eigentums in bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat);
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl);
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft;
- die Verfälschung des Inhalts;
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.

c) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.

d) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).

e) Die Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

§ 3. Die OMBUDSSTELLE ZUR SICHERUNG DER GUTEN WISSENSCHAFTLICHEN PRAXIS wird auf Grund von Anträgen von Universitätsangehörigen oder auf Grund von Aufträgen des Rektorats tätig. Sie ist berechtigt, von den betroffenen Personen und den zuständigen Organen schriftliche Stellungnahmen zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches einzuholen. Die OMBUDSSTELLE ZUR SICHERUNG DER GUTEN WISSENSCHAFTLICHEN PRAXIS beschließt Empfehlungen, mit denen sich das Rektorat befassen muss.

§ 4. (1) Der OMBUDSSTELLE ZUR SICHERUNG DER GUTEN WISSENSCHAFTLICHEN PRAXIS gehören der Vizerektor für Forschung und Entwicklung sowie je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter jeder Fakultät an. Die Vertreterinnen bzw. die Vertreter der Fakultäten müssen einer in § 97 bzw. § 122 Abs. 3 UG 2002 genannten Personengruppe angehören und werden vom Rektorat auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans für eine Funktionsperiode von 2 Jahren bestellt.

(2) Die Mitglieder der OMBUDSSTELLE ZUR SICHERUNG DER GUTEN WISSENSCHAFTLICHEN PRAXIS wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

(3) Zur konstituierenden Sitzung und zur Wahl einer Vorsitzenden bzw. eines Vorsitzenden sind die Mitglieder der OMBUDSSTELLE ZUR SICHERUNG DER GUTEN WISSENSCHAFTLICHEN PRAXIS vom Rektor mindestens 14 Tage vorher einzuladen. Die konstituierende Sitzung ist vom Rektor bis zur Wahl einer Vorsitzenden bzw. eines Vorsitzenden zu leiten.

§ 5. (1) Die Mitglieder OMBUDSSTELLE ZUR SICHERUNG DER GUTEN WISSENSCHAFTLICHEN PRAXIS sind bei Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden.

(2) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die ihnen aus dieser Funktion bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

(3) Die OMBUDSSTELLE ZUR SICHERUNG DER GUTEN WISSENSCHAFTLICHEN Praxis entscheidet mit Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von zumindest drei Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6. (1) Die OMBUDSSTELLE ZUR SICHERUNG DER GUTEN WISSENSCHAFTLICHEN PRAXIS kann zur Beratung über einzelne Gegenstände Auskunftspersonen und Fachleute beiziehen.

(2) Die OMBUDSSTELLE ZUR SICHERUNG DER GUTEN WISSENSCHAFTLICHEN PRAXIS kann, ungeachtet des voranstehenden Absatzes, die Beiziehung ständiger Auskunftspersonen beschließen.